

Die kirchlichen Pflichten in Bezug auf Trauung und Taufe.

Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths an die Konsistorien vom 25. Januar 1875.

Unseren wiederholten Belehrungen und Ermahnungen ist es bisher nicht gelungen, die Mißverständnisse zu überwinden, welche über die Rückwirkung des Civilstandsgesetzes vom 9. März v. J. auf die Pflicht der evangelischen Christen, ihre Kinder zur heiligen Taufe zu bringen und ihre Ehen einsegnen zu lassen, vorzüglich in den untern Volksklassen verbreitet sind. Wenn diese Irrthümer eine gewisse Nahrung aus dem Umstande gezogen haben, daß das genannte Civilstandsgesetz die Fortdauer dieser kirchlichen Verpflichtungen nicht ausdrücklich hervorhob, so wird jetzt durch die in den Entwurf des Reichsgesetzes (§. 79) aufgenommene Bestimmung dem Irrthum und dem durch ihn genährten Leichtsinne und Ungehorsam gegen die kirchliche Ordnung die letzte Stütze entzogen. Von der hier ausgesprochenen bestimmten Erklärung des Gesetzgebers,

daß durch die neue Civilstandsordnung die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung nicht berührt werden,

haben daher nach dem Willen Seiner Majestät des Kaisers und Königs die kirchlichen Organe erneuten Anlaß zu nehmen, die unveränderte Fortdauer jener kirchlichen Verpflichtungen einzuschärfen und die zum größten Schaden für das religiöse und sittliche Volkswohl gereichenden Irrthümer zu zerstreuen. Wir beauftragen daher das königliche Konsistorium, die in der Anlage enthaltene, zur Bekämpfung dieser Irrthümer bestimmte Ansprache in den Kirchen seines Bezirks durch die Geistlichen von den Kanzeln verlesen zu lassen, und außerdem in der nachdrücklichsten und beharrlichsten Weise Alles zu thun, was zur Sicherung und Verstärkung der Wirkung gereichen kann, welche unsere Ansprache beabsichtigt.

Zu diesem Behufe werden insbesondere die Gemeindekirchenräthe darauf hinzuweisen sein, daß die im §. 14 der Kirchengemeinde-Ordnung ihnen befohlene Aufrechterhaltung und Förderung der christlichen Sitte den unablässigen Kampf gegen die Unsitte der Verabsäumung der Taufe und Trauung zur heiligen Pflicht macht. Wir vertrauen, daß die Aeltesten durch den Ernst und Eifer, mit welchem sie dieser ihrer obersten Berufspflicht sich hingeben, der nicht rastenden Arbeit der Geistlichen, durch Lehre und Seelsorge in den Ueberzeugungen und Herzen der Gemeindeglieder die Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung zu befestigen, eine wesentliche Bedingung und Bürgschaft des Erfolges gewähren werden.

Die Ansprache des evangelischen Ober-Kirchenrathes an die Gemeinden lautet wie folgt:

Gnade und Friede von Gott unserem Vater und dem Herrn Jesu Christo sei mit Euch allen!

Schon wiederholt haben wir die Gemeinden daran erinnert, daß durch das Staatsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Formen der Eheschließung vom 9. März v. J. die kirchliche Pflicht evangelischer Christen ihre Kinder zur heiligen Taufe darzubringen und ihre Ehen kirchlich einsegnen zu lassen, keinerlei Veränderung erfahren hat. Wenn wir demungeachtet in dieser Angelegenheit jetzt wieder an die Gemeinden uns wenden, so entsprechen wir damit zunächst dem ausdrücklichen Willen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, welcher in treuer Liebe zur Kirche und im lebendigen Interesse für das Wohl seines Volkes uns veranlaßt hat, noch einmal den Gemeinden die in Rede stehende Verpflichtung auf das Gewissen zu legen. Es hat das landesväterliche Herz Sr. Majestät tief bekümmert, wahrzunehmen, daß lockere Vorstellungen von den heiligen Pflichten einzureißen beginnen, welche jedem evangelischen Christen in Beziehung auf die kirchliche Einsegnung seiner Ehe und die Taufe seiner Kinder obliegen. Viele haben gemeint, Taufe und Trauung seien nun nicht mehr nöthig. Andere haben sogar gewähnt, Taufe und Trauung seien fortan verboten.

Diejenigen, deren Gemüther ohnehin der Kirche entfremdet waren, sind nunmehr erst recht der Versuchung unterlegen, ihre religiösen Pflichten zu verabsäumen. Würde solchem Unwesen in der Kirche nicht gesteuert, so müßte es je länger je mehr zur Auflösung aller

guten christlichen Sitte und Sucht und zur Verwilderung des christlichen Volkslebens ausschlagen.

Deshalb muß der Unwissenheit und Pflichtvergessenheit in diesen Dingen, wo sie sich offenbart, mit aller Entschiedenheit und Kraft entgegen getreten werden. Die Geistlichen, Gemeindeglieder, Presbyterien erfüllen nur ihre Amtspflicht, wenn sie allen Fleiß und Ernst brauchen, um durch Ermahnung, Belehrung und Warnung das Unheil einer Entchristlichung unseres Volkes abzuwenden. Wenn bisher die obwaltenden Mißverständnisse und Irrthümer eine gewisse Nahrung aus dem Umstande gezogen haben, daß das genannte Gesetz über den Personenstand die Fortdauer der kirchlichen Verpflichtungen nicht ausdrücklich hervorhob, so ist dies fortan nicht mehr möglich. Denn eine in den Entwurf des Reichsgesetzes über denselben Gegenstand aufgenommene, den eigensten Sinn und Willen Seiner Majestät ausdrückende Bestimmung besagt unzweideutig, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Damit ist jenen Irrthümern und der durch sie genährten Leichtfertigkeit, sowie dem Ungehorsam gegen die kirchlichen Ordnungen die letzte Stütze entzogen. Die Verpflichtung zu Taufe und Trauung dauert also unverändert fort, und es wird fernerhin Keiner sich mit Unkunde entschuldigen können, der ein Mitglied der evangelischen Kirche sein will und doch die Trauung seiner Ehe und die Taufe seiner Kinder verabsäumt.

Wir ermahnen daher noch einmal alle Gemeindeglieder herzlich und dringend, sich selbst und die Seelen der Ihrigen der kirchlichen Gnadenmittel und Segnungen nicht zu berauben und auf ihr Gewissen nicht eine so schwere Schuld zu laden.

Nicht minder bitten wir alle diejenigen Gemeindeglieder, welche in der Treue gegen die Kirche feststehen, an ihrem Theil und in ihrem Kreise dahin zu wirken und darauf zu halten, daß ein Bruch der bewährten kirchlichen Sitte und Sucht in diesen Dingen nicht einreißt. Sie können, und sie sollen daher auch dazu beitragen, daß die Gewissen und das kirchliche Pflichtgefühl geschärft werden, damit hinfort Keiner mehr, sei es aus Mißverständnis oder muthwillig, sich den erwähnten kirchlichen Pflichten und den damit verbundenen Segnungen entziehe, vielmehr auch diejenigen, welche bisher ihrer Pflicht nicht eingedenk gewesen sind, durch Liebe und ernstlichen Zuspruch der Kirche und dem christlichen Sinn wieder gewonnen und zu ihrer Pflicht zurückgeführt werden.

Das Reichs-Bankwesen.

(Uebersicht.)

Die erste Berathung des Bankgesetz-Entwurfs im Reichstage hatte am 17. November zur Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission geführt. Wenn bei dieser Ueberweisung nicht zugleich, wie im Sinne der Mehrheit beantragt war, der ausdrückliche Hinweis auf die Errichtung einer Reichsbank als Vorbedingung aller weiteren Verständigung ausgesprochen war, so hatten doch die Verhandlungen selbst klar erkennen lassen, daß die große Mehrheit des Reichstages zu einer Erledigung der Bankfrage auf anderer Grundlage ihre Zustimmung nicht ertheilen würde. Es herrschte demzufolge von vorn herein allseitiges Einverständnis darüber, daß die Aufgabe und das Streben der Kommission vor Allem darauf gerichtet sein müsse, im vertraulichen Einvernehmen mit den Vertretern der verbündeten Regierungen die Grundlagen eines Entwurfs zu finden, durch welchen einerseits den leitenden Gesichtspunkten der Regierungsvorlage, andererseits dem Verlangen des Reichstages nach Errichtung einer Reichsbank Genüge geschehe.

Die Kommission des Reichstages beschloß demgemäß in ihrer ersten Sitzung, ihre Berathungen bis dahin auszusetzen, wo die Regierungen sich über die Einführung und die Einrichtungen einer Reichsbank ausgesprochen haben würden.

Nachdem die Lösung der Bankfrage, auf Grund dieser veränderten Lage, Gegenstand weiterer eingehender Erörterungen zwischen den verbündeten Regierungen geworden war, konnten am 17. Dezember v. J. die weiteren Aeußerungen und Vorschläge derselben der Kommission des Reichstages mitgetheilt werden.

Der wesentliche Inhalt derselben war ein bereitwilliges Entgegenkommen auf den von der Kommission ausgesprochenen Grundgedanken der Errichtung einer deutschen Reichsbank. In der betreffenden Mittheilung sprach sich der Präsident des Reichstanzleramts nochmals über die Gründe aus, welche sowohl die